Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld

mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

18. Jahrgang * Schönefeld, den 08.05.2020 Nummer: 06/20

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan 01/20 „Am Fuchsberg“ der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Großziethen 2

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan 01/20 „Am Fuchsberg“ der Gemeinde Schönefeld im Ortsteil Großziethen (Kleinziethen) 4

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 01/20 „Am Fuchsberg“ im Ortsteil Großziethen (Kleinziethen) der Gemeinde Schönefeld 8

Erneute formelle Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan 06/12 „Am Flughafenzubringer“ Teilgebiet „AirTown Nord“, im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld 11

Straßenbenennung in 12529 Schönefeld.....17

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson für den Ortsbeirat Waßmannsdorf.....20

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan 01/20 „Am Fuchsberg“ der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung am 29.04.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/20 "Am Fuchsberg" nach § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 32,0 ha.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Flur 7: 110, 112, 114, 116, 119 tw., 121, 122, 123, 124, 125 tw., 126, 127, 128, 130 tw., 131 tw., 133, 134, 135, 136 tw., 137, 139, 141, 198, 199, 200, 201, 202 tw., 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209

Begründung:
Bisher sind in der Gemeinde Schönefeld die gewerblichen Entwicklungspotentiale nahe den Zugangsstellen des BER fast ausschließlich darauf ausgerichtet, die landseitige Entwicklung des BER zu stützen und sich hieraus ergebende Ansiedlungseffekte zu nutzen.

Darüber hinaus besteht in der Gemeinde dringender und unvorhergesehener zusätzlicher Bedarf an verkehrlich gut erschlossenen gewerblichen Entwicklungsflächen, die sich aus dem Eigenbedarf ergeben und keine nachteiligen störenden Auswirkungen auf bestehende Wohngebiete haben. Diese Flächen sind insbesondere im Ortsteil Großziethen hervorragend geeignet.

Die Flächen südlich Kleinziethen und westlich der Glasower Allee - L 75 drängen sich hierzu förmlich auf, da sie durch die Verknüpfung mit der B 96a und der B 96 an hervorragende 4-spurige und damit leistungsfähige Verkehrswege angeschlossen sind.

Die Flächen sollen wegen der Nähe zu Kleinziethen und der Siedlung „Fuchsberg“ der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow als eingeschränktes Gewerbegebiet mit dem Störgrad eines Mischgebietes entwickelt werden.

Schönefeld, 07.05.2020

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Geltungsbereich des Bebauungsplan 01/20 „Am Fuchsberg“ der Gemeinde Schönefeld im Ortsteil Großziethen (Kleinziethen)

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan 01/20 „Am Fuchsberg“ der Gemeinde Schönefeld im Ortsteil Großziethen (Kleinziethen)

Gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in Ihrer Sitzung am 29.04.2020 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/20 „Am Fuchsberg“ der Gemeinde Schönefeld im Ortsteil Großziethen die Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Veränderungssperre dient der Sicherung des Bebauungsplan 01/20 „Am Fuchsberg“ der Gemeinde Schönefeld im Ortsteil Großziethen (Kleinziethen).

Begründung
Bisher sind in der Gemeinde Schönefeld die gewerblichen Entwicklungspotentiale nahe den Zugangsstellen des BER fast ausschließlich darauf ausgerichtet, die landseitige Entwicklung des BER zu stützen und sich hieraus ergebende Ansiedlungseffekte zu nutzen.

Darüber hinaus besteht in der Gemeinde dringender und unvorhergesehener zusätzlicher Bedarf an verkehrlich gut erschlossenen gewerblichen Entwicklungsflächen, die sich aus dem Eigenbedarf ergeben und keine nachteiligen störenden Auswirkungen auf bestehende Wohngebiete haben. Diese Flächen sind insbesondere im Ortsteil Großziethen hervorragend geeignet.

Die Flächen südlich Kleinziethen und westlich der Glasower Allee - L 75 drängen sich hierzu förmlich auf, da sie durch die Verknüpfung mit der B 96a und der B 96 an hervorragende 4-spurige und damit leistungsfähige Verkehrswege angeschlossen sind.

Die Flächen sollen wegen der Nähe zu Kleinziethen und der Siedlung „Fuchsberg“ der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow als eingeschränktes Gewerbegebiet mit dem Störgrad eines Mischgebietes entwickelt werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/20 „Am Fuchsberg“ und beinhaltet folgende Flurstücke in der

Flur 7: 110, 112, 114, 116, 119 tw., 121, 122, 123, 124, 125 tw., 126, 127, 128, 130 tw., 131 tw., 133, 134, 135, 136 tw., 137, 139, 141, 198, 199, 200, 201, 202 tw., 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird in dem Lageplan, der dieser Satzung beigefügt ist, dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Schönefeld, den 07.05.2020

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

<u>Anlagen</u>

Anlage 1: Geltungsbereich der der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan 01/20 „Am Fuchsberg“ der Gemeinde Schönefeld im Ortsteil Großziethen (Kleinziethen)

Anlage 1: Geltungsbereich der der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan 01/20 „Am Fuchsberg“ der Gemeinde Schönefeld im Ortsteil Großziethen (Kleinziethen)

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 01/20 „Am Fuchsberg“ im Ortsteil Großziethen (Kleinziethen) der Gemeinde Schönefeld

Gemäß § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 29.04.2020 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/20 „Am Fuchsberg“ der Gemeinde Schönefeld im Ortsteil Großziethen das Besondere Vorkaufsrecht als Satzung beschlossen.

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung am 29.04.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 01/20 „Am Fuchsberg“ im Ortsteil Großziethen (Kleinziethen) der Gemeinde Schönefeld beschlossen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung übt die Gemeinde Schönefeld für die im Geltungsbereich liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen (S. Anlage) das Besondere Verkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB aus.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich über das besondere Vorkaufsrecht umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Großziethen:

Flur 7: 110, 112, 114, 116, 119 tw., 121, 122, 123, 124, 125 tw., 126, 127, 128, 130 tw., 131 tw., 133, 134, 135, 136 tw., 137, 139, 141, 198, 199, 200, 201, 202 tw., 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, den 07.05.2020

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Lage des Geltungsbereichs

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Erneute formelle Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan 06/12 „Am Flughafenzubringer“ Teilgebiet „AirTown Nord“, im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat für den Bebauungsplan 06/12 „Am Flughafenzubringer“ stattgefunden.

Der Bebauungsplan Nr. 06/12 "Am Flughafenzubringer" mit seinen zusammen ca. 64,8 ha soll nicht in einem Zuge realisiert werden. In diesem Zusammenhang hat sich der Entwicklungsausschuss der Gemeinde Schönefeld am 01.09.2016 dazu entschieden, das Teilgebiet "AirTown Nord" aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 06/12 "Am Flughafenzubringer" heraus zu gliedern.

Für den Bebauungsplan 06/12 „Am Flughafenzubringer“ Teilgebiet „AirTown Nord“ hat die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 06/12 „Am Flughafenzubringer Teilgebiet AirTown Nord“ befindet sich im Ortsteil Waltersdorf. In unmittelbarer Nähe, westlich des Bebauungsplanes, befindet sich der noch nicht fertig gestellte Verkehrsflughafen BER. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Bundesautobahn A 113.

Der Geltungsbereich besteht in der Gemarkung Waltersdorf aus den Flurstücken 663, 665, 874, 875, 876, 877, der Flur 1 sowie aus den Flurstücken 617, 618 tlw., der Flur 2.

Im Rahmen einer erneuten formellen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes 06/12 „Am Flughafenzubringer“ Teilgebiet „AirTown Nord“ mit Stand von 04/2020, der Gemeinde Schönefeld vom

18.05.2020 bis einschließlich 03.07.2020

im Foyer des Rathauses der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können dort Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder per Telefon zur Niederschrift bei Herrn Schubert (Tel.-Nr.: 030 563 720 202) vorgebracht werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Gemeinde Schönefeld, Dezernat II - Bau- und Investorenservice, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld), per Fax (Nr 030/ 53 67 20 – 298) oder E-Mail (bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter, Herrn Schubert (Tel.-Nr.: 030 563 720 202), außerhalb dieser Zeiten zu vereinbaren.

Weiterhin wird der geänderte Entwurf im Internet unter http://www.gemeinde-schoenefeld.de/beteiligungen-519.html sowie http://blp.brandenburg.de und http://uvp-verbund.de gem. § 4a Abs. 4 BauGB bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit bis zum 26. Juni 2020 abzugeben sind. Diese sind in abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern sind verfügbar:

- Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan 06/12 „Am Flughafenzubringer“ Teilgebiet „AirTown Nord“, Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld, Juni 2019
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 06/12 „Am Flughafenzubringer“ Teilgebiet „AirTown Nord“, Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld, 27. März 2020
- Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und zur Eingriffsregelung (Umweltbericht)

sowie folgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen und formellen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 20.03.2015 und des Landkreises Dahme-Spreewald (Abt. Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde) vom 06.03.2015
- Landkreis Dahme-Spreewald (Abt. Untere Wasserbehörde) vom 22.08.2019
- Landkreis Dahme-Spreewald (Abt. Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde) vom 04.11.2019

Bestandteil der ausgelegten und ins Internet eingestellten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Informationen, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

Schutzgut Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung:

Im Plangebiet und Umgebung ist keine Wohnnutzung vorgesehen; Belastungen durch hohe lufthygienische- und Lärm Emissionen werden weiter zunehmen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Zwei registrierte Bodendenkmale; Keine unersetzlichen Kulturgüter, naturhistorische Erscheinungen oder herausragende Sachgüter mit funktionaler Bedeutung

Schutzgut Fläche/ Boden/ Altlasten:

Plangebiet geprägt durch flache Grundmoräne mit kleinen Rinnen; Bodengüte von mittlerer Qualität; landwirtschaftliches Ertragspotenzial von mittlerer Qualität; Winderosionsgefährdung bei fehlender Vegetationsdecke als überwiegend stark einzuschätzen; Filter- und Speichervermögen ist aufgrund des Lehm- und Schluffanteils überwiegend gut; Verkehrsflächen als versiegelte Flächen sind erheblich anthropogen überprägt und übernehmen keinerlei Bodenfunktion mehr

Schutzgut Wasser:

Keine natürlichen Oberflächengewässer; westlich angrenzend Kleingewässer Kienberger Rinne als Flächenhaftes Naturdenkmal; südliches Kleingewässer der Kienberger Rinne wurde zu technischem Regenwasserrückhaltebecken ausgebaut; oberflächig anstehender Grundwassergeringleiter mit hohem Sandgehalt; Grundwasserempfindlichkeit überwiegend hoch; Grundwasserneubildungsrate ist relativ gering

Schutzgut Klima/ Luft:

Übergangsbereich vom ostdeutschen Binnenklima zum kontinentalen Klima; klimatischer Entlastungsbereich mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung; Flughafen, umfangreiche Flächenversiegelungen und hohes Verkehrsaufkommen führen zu erheblichen Vorbelastungen durch Lärm- und Schadstoff-Emissionen und mindern so das klimatische Regenerationspotenzial des Landschaftsraumes;

Schutzgut Pflanzen/ Biotope/ Schutzgebiete/ Biologische Vielfalt:

Potenziell natürliche Vegetation ist der Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwald auf lehmunterlagertem Standort; Eichenmischwald und temporäre Kleingewässer im Bereich Kienberger Rinne als geschützte Biotope; im Plangebiet auf ca. dreiviertel der Fläche ruderale Wiesen und Goldrutenflure, geringer Anteil an Gehölzen;

Schutzgut Landschaft/ Landschafts-/ Ortsbild:

Derzeitiges Landschaftsbild ist entscheidend durch Verkehrstrassen geprägt; die Landschaftsbildqualität insgesamt eher gering;

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Lage des Plangebietes 06/12 „Am Flughafenzubringer“ Teilgebiet „AirTown Nord“, Ortsteil Waltersdorf:

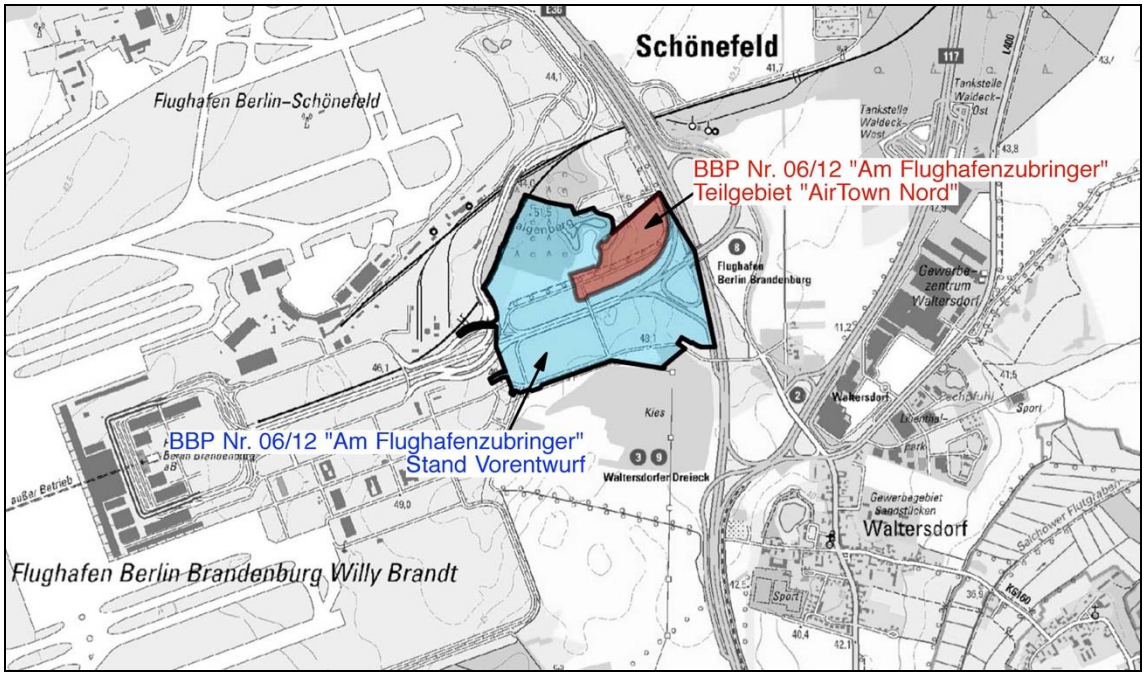

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 06/12 „Am Flughafenzubringer“ Teilgebiet „AirTown Nord“, Ortsteil Waltersdorf:

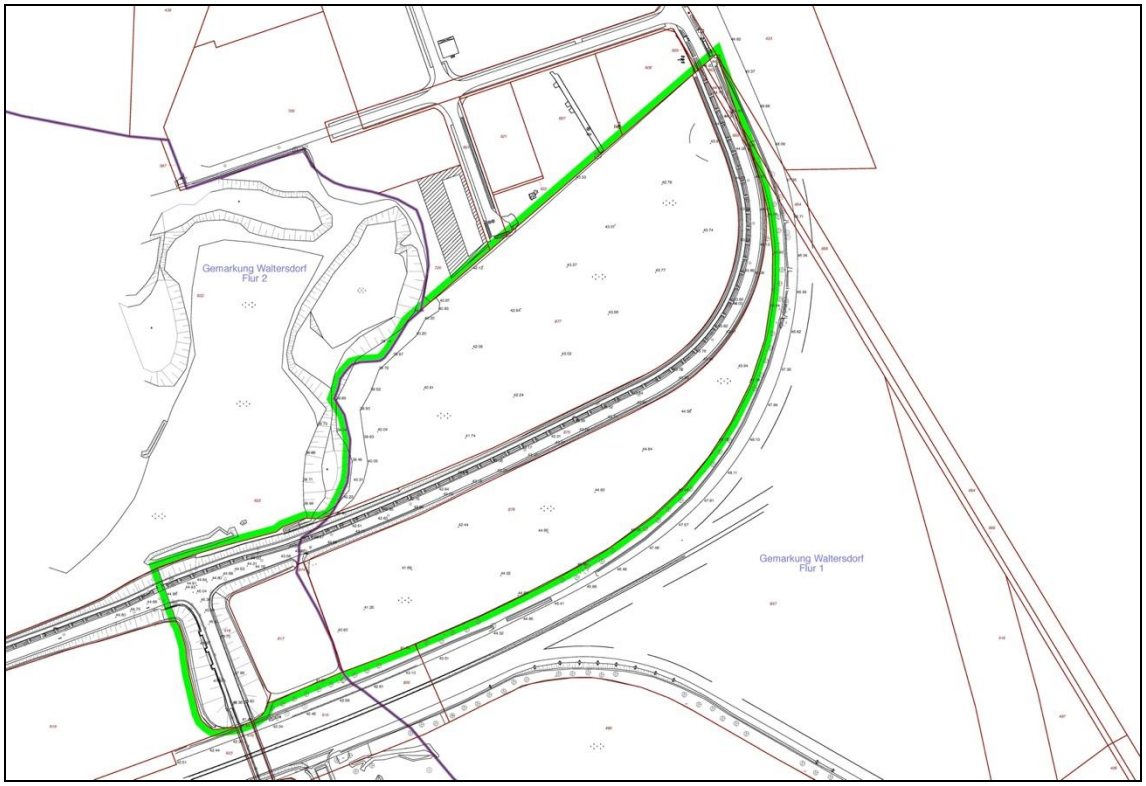

Schönefeld, 07.05.2020

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet Zentrale Dienste Sachgebietsleiterin kaufmännisches und infrastrukturelles Gebäudemanagement			
Verwaltungsgebäude Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!) Dez. III		Datum 07.05.2020	
Auskunft erteilt Frau Streuffert			Zimmer 223/224
☎ Vorwahl 030	☎ Vermittlung 53 67 20-0	☎ Durchwahl 53 67 20-340	☎ Telefax 53 67 20-398
Internet www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail* Inneres@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der erneuten formellen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan 06/12 „Am Flughafenzubringer“ Teilgebiet „AirTown Nord“, im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Im Rahmen einer erneuten formellen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes 06/12 „Am Flughafenzubringer“ Teilgebiet „AirTown Nord“ mit Stand von 04/2020, der Gemeinde Schönefeld vom 18.05.2020 bis einschließlich 03.07.2020 im Foyer des Rathauses der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch und Donnerstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, Dienstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können dort Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder per Telefon zur Niederschrift bei Herrn Schubert (Tel.-Nr.: 030 563 720 202) vorgebracht werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Gemeinde Schönefeld, Dezernat II - Bau- und Investorenservice, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld), per Fax (Nr 030/ 53 67 20 – 298) oder E-Mail (bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter, Herrn Schubert (Tel.-Nr.: 030 563 720 202), außerhalb dieser Zeiten zu vereinbaren.

Schönefeld, den 07.05.2020

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Straßenbenennung in 12529 Schönefeld

Mit Beschluss Nr. GV/ 027 /2020 in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld vom 29. April 2020 wurde folgender Straßenname vergeben:

„Willy-Brandt-Straße“.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schönefeld, Dezernat I, Zimmer 108, Hans-Grade-Allee11 in 12529 Schönefeld zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- montags und donnerstags von 13.00 bis 15.00 Uhr
- dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
- sowie nach Vereinbarung

Telefon: 030/ 53 67 20 120
E-Mail: verkehrswesen@gemeinde-schoenefeld.de

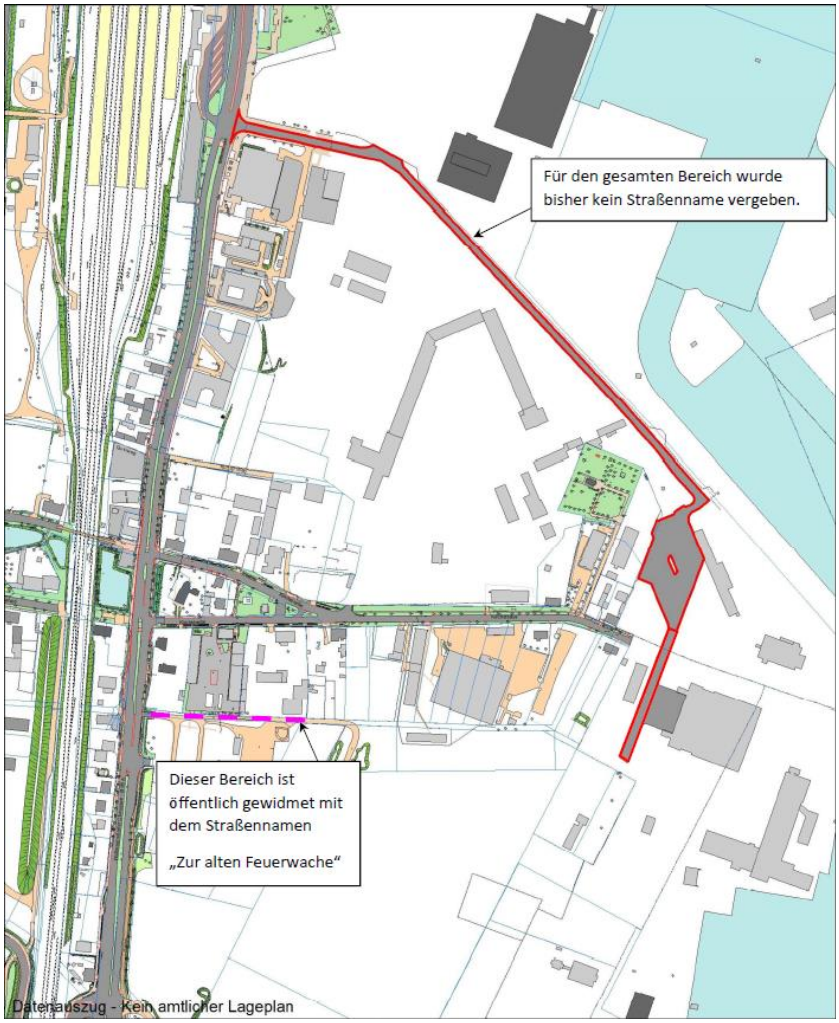

Schönefeld, den 07. 05 2020

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet Zentrale Dienste Sachgebietsleiterin kaufmännisches und infrastrukturelles Gebäudemanagement			
Verwaltungsgebäude Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!) Dez. III		Datum 07.05.2020	
Auskunft erteilt Frau Streuffert			Zimmer 223/224
☎ Vorwahl 030	☎ Vermittlung 53 67 20-0	☎ Durchwahl 53 67 20-340	☎ Telefax 53 67 20-398
Internet www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail* Inneres@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Straßenbenennung in 12529 Schönefeld im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche ist im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Dezernat I, Zimmer 108, Hans-Grade-Allee11 in 12529 Schönefeld zu folgenden Zeiten möglich: montags und donnerstags von 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Schönefeld, den 07.05.2020

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Gemeinde Schönefeld

Der Wahlleiter

mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson für den Ortsbeirat Waßmannsdorf

Herr Benjamin Dominic Marcel Becker (Wahlvorschlagsträger „Christlich Demokratische Union Deutschlands“) hat mit Verzicht zum 01. April 2020 seinen Sitz im Ortsbeirat Waßmannsdorf mit sofortiger Wirkung gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1, § 84 Absatz 1 und § 86 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) verloren.

Damit geht der Sitz gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 BbgKWahlG auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Entsprechend des endgültigen Wahlergebnisses der Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 ging der Sitz somit auf die Ersatzperson des Wahlvorschlagsträger „Christlich Demokratische Union Deutschlands“, Herrn Steffen Janke, über. Dieser hat die Wahl angenommen.

Der Übergang des Sitzes wurde gemäß § 60 Absatz 6 S. 2 BbgKWahlG festgestellt.

Schönefeld, 09. April 2020

H. Ziegler
Wahlleiter

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten

Mo.	-		13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	9:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 15:30 Uhr
		und	15:45 bis 18:00 Uhr
Mi.	-		
Do.	-		13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	9:00 bis 12:00 Uhr		

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BIC: WELADED1PMB IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEBB160 IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00